

# Kindergartenordnung

## 1. Aufnahme

- 1.1 Kinder werden ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in die Krippe bzw. den Kindergarten aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger. Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- 1.2 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirats bzw. des Workshops Kindergärten Bempflingen (WKB) die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.3 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.01.2018 (siehe Merkblatt) sind zu beachten. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie aus dem Untersuchungsheft) muss in der Einrichtung vorliegen.
- 1.4. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt beim LRA Esslingen und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.
- 1.5. Ab 1.3.2020 ist die Aufnahme nur möglich, wenn ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen wird (Masernschutzgesetz).
- 1.6 Die Anmeldung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen. Der ausgefüllte Aufnahmebogen ist zusammen mit der Abbuchungsermächtigung im Rathaus einzureichen.
- 1.7 Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Aufnahme einen schriftlichen Bescheid.

## 2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung eines Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich im Rathaus erfolgen.
- 2.2 Beim Wechsel in die Schule erfolgt die Abmeldung automatisch zum Ende des Kindergartenjahrs. Eine Abmeldung ist nur bis auf Ende des 3. Monats vor dem Ende des Kindergartenjahres möglich (in der Regel Ende Mai). Dies gilt nicht beim Wegzug aus der Gemeinde.
- 2.3. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.
- 2.4 Unentschuldigtes Fehlen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.

### **3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien**

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 3.3 In allen Einrichtungen der Gemeinde werden unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Elternbeiträgen angeboten. Die Eltern müssen sich bei der Anmeldung für eines der Modelle entscheiden. Während des Kindergartenjahres besteht grundsätzlich die Möglichkeit, binnen Monatsfrist ein weiter gehendes Modell zu wählen. Die Reduzierung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie eine Abmeldung (Ziff. 2.1 und 2.2) möglich.

Außerdem besteht im Rahmen der Kapazität der Einrichtung die Möglichkeit, die Kinder zusätzlich stundenweise betreuen zu lassen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die verantwortliche Erzieherin. Der Preis pro zusätzlicher Betreuungsstunde beträgt 5,00 €.

- 3.4. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Betrieb nicht beeinträchtigt wird.

Wird das Kind zu einer Zeit in die Einrichtung gebracht, in der regelmäßig nur eine Erzieherin anwesend ist, muss ihr das Kind persönlich übergeben werden.

- 3.5 Die Ferien werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats bzw. des WKB unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

### **4. Elternbeitrag**

- 4.1 Der Elternbeitrag ist ein privatrechtliches Entgelt und kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden.
- 4.2 Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände (Landesrichtsatz). Bei Betreuungsmodellen mit mehr bzw. weniger als 30 Wochenstunden gibt es entsprechende Zu- bzw. Abschläge. Sofern im Ausnahmefall 2-jährige Kinder nicht in der Krippe, sondern in altersgemischten Gruppen betreut werden, ist auf den Elternbeitrag ein 100%iger Zuschlag zu entrichten.

Hinzu kommen ggf. die Kosten für das Mittagessen. Kinder, die in einem Betreuungsmodell sind, in dem Mittagessen angeboten wird, müssen am Mittagessen teilnehmen.

- 4.3 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist deshalb von der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Monats vor dem Schuleintritt, also auch während der Ferien und in Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist sowie bei längerem Fehlen voll zu bezahlen.
- 4.4 Für den Monat der Aufnahme wird der anteilige Elternbeitrag tagesgenau festgesetzt.
- 4.5 In Härtefällen kann über das Bürgermeisteramt eine Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.

## **5. Aufsicht**

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiterin und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen.
- 5.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass das Kind ordnungsgemäß abgeholt wird.
- 5.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **6. Versicherungen**

- 6.1 Die Kinder sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen des Kindergartens bzw. der Krippe außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **7. Regelung in Krankheitsfällen**

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Erzieherinnen sind berechtigt, fiebrige oder offensichtlich kranke Kinder nach Hause zu schicken. Die Erziehungsberechtigten werden vorher unterrichtet.
- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt

oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen. Die Einrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.

- 7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (7.2) - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **8. Verbindung von Einrichtung und Familie**

- 8.1 Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen Krippe, Kindergarten und Elternhaus werden regelmäßige Elternabende abgehalten. Außerdem werden bei besonderen Anlässen Feste veranstaltet. Es wird erwartet, dass Eltern und Kinder sich daran rege beteiligen.
- 8.2 Elterngespräche sind nach Absprache jederzeit möglich.
- 8.3 Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Kindergarten- bzw. Krippenarbeit beteiligt.

Bempflingen, 07.01.2020  
Bürgermeisteramt:

gez.

Bernd Welser  
Bürgermeister

## Betreuungsmodelle in den Kindergärten und Krippen ab September 2018

### I. Kindergarten Hanflandweg (ab 3 Jahren)

Modell	Zeiten	Stunden/ Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
H1	Mo – Do 7.30 – 12.00 Fr 7.00 bis 13.00 Di + Do. 14.00-17.00	30	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
H2	Mo – Do 7.30 – 13.00 Fr 7.00 - 13.00 Uhr Nachm. 14.00 - 17.00	31	117,80 €	89,90 €	59,93 €	19,63 €
H3	Mo - Fr 7.30 - 13.00 Di + Do 14.00 - 17.00	33,5	127,30 €	97,15 €	64,77 €	21,22 €
H4	Mo - Fr 7.00 - 13.00 Di und Do 14.00 - 17.00	36	136,80 €	104,40 €	69,60 €	22,80 €

### II. Kinderhaus Auf Mauern (ab 3 Jahren)

AM1	Mo – Do 8.00 – 13.00 Freitag 7.00 - 13.00 und Do 14.00 - 16.00	Di	30	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
AM2	Mo – Fr 7.00 – 13.00		30	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
AM3	Mo - Fr 7.00 - 14.00 (ME)		35	133,00 €	101,50 €	67,67 €	22,17 €
AM4	Mo - Fr 7.00 - 14.00 (ME) Di und Do 14.00 - 16.00		39	148,20 €	113,10 €	75,40 €	24,70 €

Im Modell AM1 sind keine Aufnahmen mehr möglich!

### III. Kindergarten Kleinbettlingen (ab 3 Jahren)

K1	4 Vormittage 8.00 - 12.30 1 Vorm. 8.00 - 14.00 (ME) 2 Nachmittage 14.00 - 17.00		30	114,00 €	87,00 €	58,00 €	19,00 €
K2	Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr 3 Vormittage bis 14.00 (ME) 1 Nachmittag 14.00 - 17.00		32,5	123,50 €	94,25 €	62,83 €	20,58 €
K3	Mo - Fr 7.00 - 14.00 Uhr (ME)		35	133,00 €	101,50 €	67,67 €	22,17 €
K4	Mo - Do 7.00 - 17.00 Uhr Fr bis 14.00 (ME)		47	178,60 €	136,30 €	90,87 €	29,77 €

### IV. Krippenangebote für 1- und 2-jährige Kinder

<b>Krippe Auf Mauern:</b>							
AM-K1	Mo - Fr 7.00 - 12.00 Uhr		25	279,17 €	207,50 €	140,83 €	55,83 €
AM-K2	Mo - Fr 7.00 - 14.00 (ME)		35	390,83 €	290,50 €	197,17 €	78,17 €
<b>Krippe Kleinbettlingen:</b>							
K-K1	Mo - Fr 7.00 - 12.00 Uhr		25	279,17 €	207,50 €	140,83 €	55,83 €
K-K2	Mo - Fr 7.00 - 14.00 (ME)		35	390,83 €	290,50 €	197,17 €	78,17 €

Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation) bei Kindergärten, Krippe und BOB

Gemeinde	Bempflingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Bernd Welser
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Hubert Röder, KDRS Stuttgart, Tel. 0711/8108-11472
Zweck der Datenerhebung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Kinderbetreuung, Verwaltung und Abrechnung von Kinderkrippe, Kindergärten bzw. BOB erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Monaten nachdem das Kind die Krippe, den Kindergarten bzw. die BOB verlassen hat, gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten der einzelnen Kinder werden der jeweiligen Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt-/Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht in der Krippe, im Kindergarten bzw. bei der BOB betreut werden.